Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1604.) Tarif, nach welchem der Oder-Brückenzoll bei der Stadt Ohlau zu erheben ist. Vom 2ten April 1835.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
I. von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier.....	1	—
II. vom Lastfuhrwerke:		
A. vom beladenen:		
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 4 und weniger Zugthieren...............	1	—
b) von 5 oder 6............................	2	—
c) von 7 oder mehreren....................	3	—
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 1 oder 2 Zugthieren.................	1	—
b) von 3 dergleichen	2	—
c) von 4 dergleichen und mehreren...........	3	—
3) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl.....................................	1	—
B. vom unbeladenen:		
1) Frachtwagen, für jedes Zugthier.................	—	8
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier..........	—	4

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Mai 1835.)

		Sgr.	Pf.
III.	von einem beladenen Schubkarren	—	2
IV.	von unangespannten Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, und von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	—	4
V.	von Kälbern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen, für jedes Stück	—	1
VI.	von einer Person zu Fuße	—	1

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn, außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, sich auf demselben befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben.

3) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter, als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren,

ren, auch von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;

4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren, auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt; imgleichen vom Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe aus dem Stadtbezirk von Ohlau;

8) die zum Retablissement abgebrannter Gebäude des Ohlauer Kreises bestimmten oder beladenen Fuhrwerke zahlen nur die Hälfte der auf sie anzuwendenden Tarifsätze.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Brückenabgabe auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt, außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe.

2) Wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen, Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt, und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation.

3) Wer die Hebestelle mit Fuhrwerk oder Thieren ꝛc. passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillons, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen.

4) Wer eigenmächtig den Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern.

5) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen.

6) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß in's Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

7) Holz, Pflüge, Eggen, und ähnliche Gegenstände dürfen auf der Brücke nicht geschleppt werden.

8) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden. Auch darf auf der Brücke nicht schnell gefahren werden.

9) Wer der Brücke, dem dazu gehörenden Gebäude und Vorrichtungen, als Tafeln, Schlagbaum und Geländern ꝛc. Schaden zufügt, muß, außer dem Schadensersatze, eine Strafe von Einem bis Zehn Thalern erlegen.

10) Wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von Einem Thaler ein.

11) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch der Pächter der Brücken-Gefälle zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die Orts-Polizeibehörde abgeliefert werden.

Berlin, den 2ten April 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1605.)

(No. 1605.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Mai 1835., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1835. publizirt wird.

Sie empfangen den Mir eingereichten Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1835. welchen Ich genehmiget und vollzogen habe, hierbei zurück, mit dem Auftrage, solchen in Folge der durch Meine Order vom 17ten Januar 1820., den Staats-Haushalt und das Staats-Schuldenwesen betreffend, getroffenen Anordnung, so wie solches zuletzt mit dem Etat pro 1832. geschehen ist, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 8ten Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Alvensleben.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

	Einnahme.		Reiner Ertrag für 1835. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,212,000
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin		717,000
4.	Aus der Postverwaltung		1,200,000
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie		669,000
6.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,735,000	
	b) an Klassensteuer	6,404,000	
	c) an Gewerbesteuer	1,973,000	
		18,112,000	
	d) An Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und andern Kommunikations-Anstalten; ferner an Stempelsteuer	20,052,000	
	e) an Einkommen aus der Salzregie	5,366,000	
			43,530,000
7.	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Lichtenberg		80,000
8.	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		332,000
		//	51,740,000

und Ausgaben für das Jahr 1835.

	Ausgabe.		Betrag pro 1835. Rthlr.
1.	Für das Staatsschulden-Tilgungswesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	6,397,000	
	b) zur Schulden-Tilgung	2,480,000	
		8,877,000	
	c) zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzial-Schulden	41,000	8,918,000
2.	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staats-Diener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25sten Februar 1803. beruhen, oder sonst traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind	1,584,000	2,550,000
3.	An dauernden Renten:		
	a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	360,000	
	b) für eingezogene Kapitalien und Amtskautionen	603,000	963,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Bureau des Staatsministerii, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv und für die Provinzial-Archive, das Staats-Sekretariat, für die Ober-Rechnungskammer, die General-Ordens-Kommission und für das statistische Bureau		308,000
5.	Für das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten		2,683,000
6.	Für das Ministerium des Innern und der Polizei		2,184,000
7.	Dem Ministerio des Innern für Gewerbe und für die Generalkommissionen		173,000
8.	Der Verwaltung für Handel und Fabrikation, imgleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen		1,369,000
9.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien		2,852,000
10.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		681,000
11.	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten		23,462,000
12.	Für die Central-Finanzverwaltung, und zwar:		
	a) für das Finanzministerium und für die General-Staatskasse	159,000	
	b) für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten	94,000	253,000
13.	Für das Justizministerium, außer den Gerichtssporteln		2,061,000
14.	Für die Ober-Präsidenten und Regierungen		1,766,000
15.	Für die Haupt- und Landgestüte....		167,000
16.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und zu den Landesverbesserungen		1,350,000
			51,740,000

Berlin, den 8ten Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Alvensleben.